



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Präsidentin des Landtages
Frau Prof. Dr. Ulrike Liedtke
Alter Markt 1
14467 Potsdam

Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz
Der Minister

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Hausruf: 0331 866 7000

Fax: 0331 866 7003

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

KLIMA. SCHUTZ.
Brandenburg handelt.



Potsdam, 9. September 2024

Zuleitung der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 3656
des Abgeordneten Thomas Domres (Fraktion Die Linke), Drucksache 7/10071

Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen im Agrar- und Umwelt-
ministerium und Kürzungen im Bundeshaushalt

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übergebe ich Ihnen die Antwort der Landesregierung auf die o. g. Kleine
Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Anja Boudon

Anlage

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3656
des Abgeordneten Thomas Domres (Fraktion Die Linke)
Drucksache 7/10071

Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen im Agrar- und Umweltministerium und Kürzungen im Bundeshaushalt

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers:

Mit Schreiben vom 01.08.2024 hat das Finanzministerium dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen eine Übersicht der bis zum 30.06.24 im Haushaltsjahr 2024 in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen vorgelegt. Demnach verfügt das MLUK mit über 470 Millionen Euro über die dritthöchsten Verpflichtungsermächtigungen aller Fachministerien. Diese wurden jedoch bis zum 30.06. nur in Höhe von rund 1,2 Millionen Euro in Anspruch genommen, also zu 0,3 %. Das ist die zweitgeringste Inanspruchnahme aller Fachministerien.

Viele Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt des MLUK betreffen laufende Ausgaben sowie Fördermittel für Unternehmen, Vereine und andere Fördermittelempfänger. Wegen des Legislaturwechsels ist damit zu rechnen, dass es erst spät im Lauf des 1. Halbjahres 2025 einen beschlossenen Landeshaushalt geben wird. Bis dahin gilt die vorläufige Haushaltsführung, die gerade im Bereich von Zuwendungen nur eingeschränkten Handlungsspielraum bietet. Das stellt Zuwendungsempfänger vor große Unsicherheiten und Probleme, nicht zuletzt auch deshalb, weil Kürzungen im Haushalt zu befürchten sind, nachdem die Rücklage durch den zweiten Nachtragshaushalt 2024 fast vollständig aufgebraucht ist. Die überjährige Bewilligung von Fördermitteln durch Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen könnte den Zuwendungsempfängern wenigstens für einen Übergangszeitraum Sicherheit geben.

Mit dem Entwurf des Bundeshaushaltes 2025 zeichnen sich Kürzungen in den Einzelplänen ab, die Auswirkungen auf die Länder haben könnten.

1. Aus welchem Grund hat das MLUK die verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen bisher so wenig in Anspruch genommen?
2. In welchen Haushaltspositionen des MLUK ist geplant, die Verpflichtungsermächtigungen noch in der Amtszeit der laufenden Regierung in Anspruch zu nehmen und Zuwendungsempfängern Bewilligungen für das Jahr 2025 zu erteilen?

Eingegangen: tt.mm.jjjj / Ausgegeben: tt.mm.jjjj

3. In welchen Haushaltspositionen des MLUK beabsichtigt die Landesregierung nicht, die im Haushalt möglichen Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch zu nehmen, und warum nicht?

zu Frage 1 bis 3:

Das MLUK beabsichtigt, die zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen (VE) weitgehend in Anspruch zu nehmen, um insbesondere Förderverfahren, die in diesem Haushaltsjahr nicht abgeschlossen werden können, auszufinanzieren. Erfahrungsgemäß erfolgt die Bindung von VE erst im zweiten Halbjahr. Allerdings werden alle Bedarfe vor dem Hintergrund der zu erwartenden Finanzlage umfassend geprüft. Eine VE kann - aus haushaltsrechtlichen Gründen - nur dann gebunden werden, wenn ihre Ausfinanzierung in künftigen Haushaltsjahren gesichert ist. Des Weiteren ist zu beachten, dass Aufgaben, zu denen das MLUK rechtlich verpflichtet ist, Vorrang vor freiwilligen Aufgaben zu gewähren ist.

4. Welche Handlungsoptionen haben Zuwendungsempfänger, die ab Jahresbeginn 2025 laufende Ausgaben haben und bis dahin keine Zuwendungsbescheide erhalten, und wie werden sie durch die Landesregierung darüber informiert?

zu Frage 4:

Sofern Zuwendungsempfänger 2025 „laufende Ausgaben“ haben, erfolgen diese unter den Voraussetzungen des Artikels 102 der Landesverfassung Brandenburg auf der Grundlage bestehender Verpflichtungen.

5. Welche möglichen Auswirkungen auf die für Brandenburg verfügbaren Bundesmittel für die Bereiche Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Umwelt und Klimaschutz erwartet die Landesregierung für 2025 auf der Grundlage des Haushaltsentwurfes der Bundesregierung?

zu Frage 5:

Derzeit können keine belastbaren Informationen zu möglichen Auswirkungen auf die für Brandenburg zur Verfügung stehenden Bundesmittel abgeleitet werden, da seitens des Bundes/BMEL bisher keine Aussagen zum konkreten Finanzvolumen für das Haushaltsjahr 2025 vorliegen.